

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 06/2024

Aus dem Arbeitsrecht

Kündigung rechtens: Arbeitgeber durfte rote Hose vorschreiben

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen ihren Beschäftigten unter Umständen die Farbe ihrer Arbeitskleidung vorschreiben. Wer nicht mitspielt, dem kann sogar gekündigt werden, entschied am Dienstag das LAG Düsseldorf.

Der gekündigte Arbeitnehmer war seit 2014 bei einem Industriebetrieb im Produktionsbereich tätig. Die betriebliche Kleiderordnung sieht vor, dass für alle Tätigkeiten in Montage, Produktion und Logistik funktionelle Arbeitskleidung, die vom Betrieb gestellt wird, getragen werden muss. Dazu gehören auch rote Arbeitsschutzhosen, die der Gekündigte aber partout nicht tragen wollte.

Nachdem er im November 2023 auch nach zwei Abmahnungen weiterhin nicht in der roten Arbeitshose erschien, sondern weiterhin eine schwarze Hose trug, wurde ihm ordentlich fristgerecht zum 29.02.2024 gekündigt. Der Mann erhob Kündigungsschutzklage und unterlag.

Wie bereits das ArbG Solingen (Urteil vom 15.03.2024 – 1 Ca 1749/23) entschied auch die 3. Kammer des LAG Düsseldorf, dass die Kündigung rechtmäßig war. Der Arbeitgeber durfte aufgrund seines Weisungsrechts Rot als Farbe für die Arbeitsschutzhosen vorzuschreiben. Da hier das Persönlichkeitsrecht des Klägers nur in der weniger bedeutenden Sozialsphäre betroffen war, genügte für die Weisung jegliche sachlichen Gründe, die das LAG hier gegeben sah.

Der Arbeitgeber gab als sachliche Gründe folgendes an: Zunächst sei die Arbeitssicherheit ein maßgeblicher Aspekt. Der Arbeitgeber habe demnach Rot als Signalfarbe wählen dürfen, weil der Kläger auch in Produktionsbereichen arbeitete, in denen Gabelstapler fahren. Im Übrigen erhöhe rote Kleidung die Sichtbarkeit der Be-

schäftigten. Aber auch die Wahrung der "Corporate Identity" in den Werkshallen sei ein weiterer sachlicher Grund auf Arbeitgeberseite. Dies bestätigte das LAG.

Hingegen konnte der gekündigte Mitarbeiter keine wichtigen Gründe vorbringen, zumal er die rote Arbeitshose zuvor langjährig getragen hatte. Sein aktuelles ästhetisches Empfinden in Bezug auf die Hosenfarbe war den Richterinnen und Richtern des LAG jedenfalls zu wenig. Nach zwei Abmahnungen und der beharrlichen Weigerung, der Weisung der Beklagten nachzukommen, überwog damit am Ende trotz der langen beanstandungsfreien Beschäftigungsdauer das Beendigungsinteresse des Betriebs. Die Revision wurde nicht zugelassen.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 21.05.2024 – 3 SLa 224/24

Recht aktuell

„Veganer Eierlikör“ verstößt gegen Bezeichnungsschutz

Das Landgericht (LG) Hamburg entschied am 23. April 2024, dass die Begriffe „kein Eierlikör“ und/oder „Eierlikör-Alternative“ und/oder „Vegane Alternative zu Eierlikör!“ und/oder „Veganer Likör ohne Eier“ eine unzulässige Anspielung auf die geschützte Spirituosenkategorie „Eierlikör“ und/oder „Likör mit Eizusatz“ darstellen, sofern die derart bezeichneten Erzeugnisse nicht den in der jeweiligen Kategorie des Anhang I der Spirituosenverordnung geregelten Anforderungen entsprechen.

In dem Verfahren ging es um das Produkt eines Onlinehändlers namens „VEGGLY“, das unter anderem als „Eierlikör-Alternative“, „vegane Alternative zu Eierlikör“ und/oder „veganer Likör ohne Eier“ bezeichnete. Der Kläger sah in der Kennzeichnung des Produkts einen Verstoß ge-

gen den absoluten Bezeichnungs- und Anspielungsschutz der Spirituosen-Grundverordnung, da das streitgegenständliche Erzeugnis als veganes Produkt den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteigengehalt für „Eierlikör“ bzw. „Likör mit Eizusatz“ gemäß Anhang I der Spirituosen-Grundverordnung nicht erfüllen kann. Auf eine außergerichtliche Abmahnung reagierte der Onlinehändler nicht.

Das Landgericht Hamburg schloss sich der Argumentation des Klägers an und führte in seinem Urteil aus, dass ein Erzeugnis, welches nicht den Anforderungen der jeweils in Bezug genommenen Spirituosenkategorie des Anhang I der Spirituosen-Grundverordnung entspreche, auch nicht die in Anhang I geregelte Bezeichnung verwenden oder hierauf anspielen dürfe. Ein veganes Erzeugnis könne nicht die gesetzlichen Vorgaben für „Eierlikör“ erfüllen, so dass auch eine Verwendung der Bezeichnung „Eierlikör“ bzw. eine Anspielung auf die absolut geschützte Bezeichnung unzulässig sei. Das Gericht sah insbesondere auch in der Auslobung „Likör ohne Eier“ eine unzulässige Anspielung. Die Bezeichnung „Likör ohne Eier“ betone das Nichtvorhandensein einer Zutat, wofür es keinen sachlichen Grund bis auf die Bezugnahme auf die geschützte Spirituosenkategorie des Anhang I gebe.

Weiterhin ordnete das Gericht auch die gewählte Bezeichnung „VEGGLY“ derart ein, dass hierin eine Anspielung auf „Eierlikör“ zu sehen sei.

Urteil LG-Hamburg Az. 406-HKO-76-23-1

„Emmentaler“ als Schweizer g. U.?

2023 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass der Begriff „Emmentaler“ nicht als Unionsmarke für Käse geschützt werden kann. In der Begründung wird angeführt, dass die maßgeblichen deutschen Verkehrskreise das Zeichen EMMENTALER als Bezeichnung für eine Käsesorte verstehen. Die angemeldete Marke sei beschreibend.

Die Schweizer Branchenorganisation „Emmentaler Switzerland“ versucht nun über eine Eintragung im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben den „Emmentaler“ zu schützen. Entscheidend sei der Ort, an dem die Produktion der Milch und des Käses sowie die Reifung stattfindet,

einige namentlich angeführten Kantone und Bezirke.

Am 14.03.2024 informierte das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die EU über die Eintragung. Damit ist die Möglichkeit gegeben, innerhalb von vier Monaten offiziell Einspruch einzulegen.

Laborverantwortlicher meldepflichtig

Die Beteiligten stritten über mehrere Instanzen hinweg darüber, ob der Verantwortliche eines Labors gemäß § 44 Abs. 4a LFGB verpflichtet war, die zuständige Behörde davon zu unterrichten, dass eine in dem Labor durchgeführte Untersuchung von Mandelkernen ein positives Ergebnis in Bezug auf Salmonellen ergeben hatte. Die Richter bestätigten eine Meldepflichtung. Ein Laborverantwortlicher habe im Sinne von § 44 Abs. 4a Satz 1 LFGB Grund zu der Annahme, dass das Lebensmittel einem Verbot nach Art. 14 Abs. 1 Basisverordnung unterliegen würde, wenn sich aus dem Ergebnis der vom Labor durchgeführten Analyse und gegebenenfalls aus weiteren Umständen ergebe, dass es voraussichtlich nicht den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit

entspreche. Unter dieser Voraussetzung habe er die zuständige Behörde auch dann u. a. von dem Ergebnis der Analyse und deren Auftraggeber zu unterrichten, wenn das Labor die Analyse im Rahmen einer sogenannten Freigabeuntersuchung durchgeführt habe. Ein solcher Fall liege vor, wenn der Lebensmittelunternehmer, der den Auftrag zur Untersuchung erteilt habe, das Inverkehrbringen des Lebensmittels davon abhängig gemacht habe, dass eine beanstandungsfreie Analyse erzielt werde, er also dem Labor erklärt habe, das Lebensmittel in dem unsicheren Zustand nicht in den Verkehr zu bringen. Maßgeblich seien die tatsächlichen Umstände und deren zutreffende rechtliche Bewertung. Es komme hingegen für das Bestehen der Mitteilungspflicht nicht auf die subjektive Vorstellung des Laborverantwortlichen und die Vertretbarkeit seiner rechtlichen Bewertung der tatsächlichen Umstände an.

BVerwG, Urteil vom 14.12.2023, 3 C 7/22